

**Beschluss Nr. 450/2024**

Schwyz, 11. Juni 2024 / ju

**Interpellation I 2/24: Bundesasylzentrum Buosingen**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 22. Januar 2024 haben die Kantonsräte Adrian Imhof und Peter Dettling folgende Interpellation eingereicht:

*«Die Bevölkerung der Gemeinden Arth und Lauerz wurden von der Nachricht überrascht, dass die Gemeinde Arth, der Kanton Schwyz und das Staatssekretariat für Migration (SEM) an einem Bundesasylzentrum (BAZ) auf dem Areal des Camping Buosingen arbeiten.*

*Bis anhin war ein BAZ mit 170 Plätzen im Wintersried in Schwyz geplant gewesen, nachdem die Regierung erfolgreich durchsetzen konnte, dass sich die Zentralschweiz die zugewiesenen 340 Plätze auf zwei BAZ von je 170 Plätzen aufteilt.*

*Angeblich wäre das Industriegebiet Wintersried unpassend für ein BAZ, weil es die weitere Entwicklung beeinträchtigen würde. Wer auf die Idee kam, dass es besser wäre im Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) neue Bauten für ein BAZ zu erstellen, bleibt offen. Insbesondere in BLN-Gebieten, in welchen der Bund selber stets restriktiv gegen Bauvorhaben vorgeht.*

*Die Bevölkerung in den Gemeinden Arth und Lauerz hat zurecht Bedenken bezüglich der Sicherheit in den Dörfern, insbesondere im Gebiet um den Bahnhof Goldau und an sensiblen Orten, wie Schulhäusern und öffentlichen Plätzen. Es darf nicht sein, dass der ganze Kanton von den finanziellen Vorteilen eines BAZ im Kanton auf Kosten der Sicherheit von Arth und Lauerz profitiert.*

*Wir bitten die Regierung die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1. Wie sicher ist es, dass das BAZ im Gebiet Buosingen umgesetzt wird?*
- 2. Wie kann sich die Bevölkerung einbringen?*
- 3. Kann die Bevölkerung ein BAZ in ihrer Gemeinde verhindern und wenn ja, wie?*

4. *In welchem Umfang fällt die Entlastung für den Kanton Schwyz insgesamt aus und wie wird diese Entlastung auf den Kanton, die Gemeinden Arth, Lauerz und die anderen Gemeinden verteilt?*
5. *Wäre ein BAZ in den bestehenden Anlagen im Wintersried nicht günstiger für den Schweizer Steuerzahler, als ein neu zu erstellendes BAZ in Buosingen?*
6. *Wie kann sichergestellt werden, dass das BAZ nicht überbelegt wird und dass die Anzahl Plätze auch in Zukunft auf 170 limitiert bleibt?*
7. *Muss der Kanton Schwyz Mehrkosten für die Gewährleistung der Sicherheit tragen?*
8. *Wird die Kantonspolizei Schwyz den Transport der abgewiesenen Asylsuchenden zum Flughafen Zürich durchführen und für diese Kosten aufkommen?*
9. *Inwieweit ist die bekannte Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwyz und dem Bund betroffen, welche die Übernahme des Zeughausareals in Seewen vorsieht, wenn im Gegenzug ein BAZ im Wintersried umgesetzt wird?*
10. *Sollte das BAZ in Buosingen nicht mehr benutzt werden, wie kann die Parzelle weiter genutzt werden und kann die Nutzung der Gemeinde Arth übertragen werden?*

*Wir bedanken uns bei der Regierung für die Beantwortung der Fragen.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) im Jahr 2016 wurde einerseits das Asylverfahren beschleunigt und andererseits das Baubewilligungsverfahren für Bundesasylzentren vereinfacht. Das Schweizer Volk und alle Kantone haben am 5. Juni 2016 der Vorlage zugestimmt. Der Vollzug liegt beim Bund und in vielen Bereichen bei den Kantonen.

Die Region Zentral- und Südschweiz ist, wie die anderen fünf Asylregionen der Schweiz, verpflichtet, je 340 Plätze für ein Bundesasylzentrum (BAZ) ohne Verfahrensfunktion bereitzustellen. Diese sind für Personen vorgesehen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde oder die im Rahmen des Schengen-Abkommens in Drittstaaten zurückgeführt werden. Sie werden im Normalfall nicht mehr den kantonalen Asylzentren zugewiesen.

Weiter ist die Region Zentral- und Südschweiz verpflichtet, ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion in der gleichen Grösse bereitzustellen. Solch ein Zentrum wird bereits im Kanton Tessin betrieben. Somit ist auch klar, dass das BAZ ohne Verfahrensfunktion in der Zentralschweiz zu stehen kommen muss.

Der Regierungsrat hat sich stets gegen ein BAZ für 340 Personen, für welches der Bund zwischenzeitlich den Standort Wintersried vorgesehen hatte, zur Wehr gesetzt. Im Rahmen des weiteren Prozesses hat der Regierungsrat aber signalisiert, für eine anderweitige Lösung gegebenenfalls Hand zu bieten.

Das vom Staatssekretariat für Migration (SEM) auf dem Areal des Campingplatzes Buosingen in der Gemeinde Arth geplante Bundesasylzentrum bietet Platz für 170 Personen. Im Vergleich zum früher geplanten Bundesasylzentrum Wintersried in der Gemeinde Schwyz mit 340 Plätzen ist es dem Regierungsrat gelungen, in Verhandlungen mit dem SEM und den übrigen Zentralschweizer Kantonen die Kapazität des Bundesasylzentrums zu halbieren. Der Kanton Schwyz hat Erfahrung mit mittelgrossen Durchgangszentren wie jene in Biberbrugg und Morschach. Deshalb hat der Regierungsrat stets darauf gedrängt, kleinere Einheiten für ein BAZ zu schaffen. Diese sind übersichtlicher im Betrieb und vertragen sich besser mit der Kleinräumigkeit des Kantons.

Die Planungs- und Bauzeit des BAZ beträgt mindestens sechs Jahre. Für die Errichtung des BAZ bedarf es einer Plangenehmigung. Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren bildet der Sachplan Asyl, in den der Standort Buosingen anstelle des bisherigen Standorts Wintersried aufgenommen wird.

## 2.2 Beantwortung der Fragen

### *2.2.1 Wie sicher ist es, dass das BAZ im Gebiet Buosingen umgesetzt wird?*

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat vorgängig die erforderlichen raumplanerischen Vorabklärungen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie getroffen. Die Studie kommt zum Schluss, dass ein BAZ am Standort Buosingen unter Berücksichtigung zahlreicher Rahmenbedingungen grundsätzlich realisierbar ist. Sobald der Kauf der Liegenschaft durch den Bund formell abgeschlossen ist, beginnt der raumplanungsrechtliche Prozess. Da mit Einsprachen zu rechnen ist, werden letztlich wohl die Gerichte entscheiden. Ausserdem muss das eidgenössische Parlament noch den entsprechenden Baukredit sprechen.

### *2.2.2 Wie kann sich die Bevölkerung einbringen?*

Im Rahmen des Sachplanverfahrens können sich Bundesämter, der Kanton sowie die Gemeinde und Bevölkerung zum Standort äussern. Im anschliessenden Plangenehmigungsverfahren findet die öffentliche Auflage der Projektunterlagen in der Standortgemeinde statt. Die Mitwirkungsrechte und das individuelle Beschwerderecht der betroffenen Bevölkerung sind gewahrt.

### *2.2.3 Kann die Bevölkerung ein BAZ in ihrer Gemeinde verhindern und wenn ja, wie?*

Hierfür stehen die ordentlichen rechtlichen Instrumente zur Verfügung (vgl. Antwort 2). Beim Finanzierungskredit im Bundesparlament handelt es sich alsdann um einen politischen Entscheid.

### *2.2.4 In welchem Umfang fällt die Entlastung für den Kanton Schwyz insgesamt aus und wie wird diese Entlastung auf den Kanton, die Gemeinden Arth, Lauerz und die anderen Gemeinden verteilt?*

Die Entlastung beläuft sich pro Jahr auf 0.2 pro Unterbringungsplatz und 0.15 je vollzogener Fall. Angenommen, im BAZ werden jährlich 400 Fälle abgewickelt, entspricht dies einer Entlastung von 94 (170 Plätze  $\times$  0.2 = 34; hinzu kommen 400 Fälle  $\times$  0.15 = 60).

Bei den Zuweisungen vom Kanton an die Gemeinden wird nicht pro Jahr gerechnet, sondern über jene Periode, in der die Personen im Asylwesen in der Bundesfinanzierung sind – durchschnittlich sechs Jahre. Gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Arth erhält Arth eine Kompensation von insgesamt 120 Personen. Die Gemeinde Lauerz wird mit 12 Personen entlastet. In Jahren mit durchschnittlichen Asylzahlen führt dies dazu, dass die beiden Gemeinden kaum mehr Asylsuchende aufzunehmen haben. Die Folge sind Entlastungen bei Infrastruktur und Personal, im Bildungsbereich sowie mittel- und langfristig bei der Sozialhilfe.

Von den verbleibenden Kompensationsleistungen profitieren alle Schwyzer Gemeinden gleichermaßen.

*2.2.5 Wäre ein BAZ in den bestehenden Anlagen im Wintersried nicht günstiger für den Schweizer Steuerzahler, als ein neu zu erstellendes BAZ in Buosingen?*

Es ist unbestritten, dass sowohl der Bau als auch der Betrieb von zwei Zentren mit 170 Plätzen teurer ist als ein Zentrum mit 340 Plätzen. Trotzdem ist der Bund der Forderung der Zentralschweizer Kantone nachgekommen und hat sich bereit erklärt, anstelle des ursprünglich geplanten Zentrums im Wintersried mit 340 Plätzen zwei kleinere Zentren zu akzeptieren. Den Standort Wintersried hat der Regierungsrat stets abgelehnt, weil er inmitten eines wirtschaftlichen Entwicklungsgebietes liegt – eine der grössten zusammenhängenden Flächen für Industrie und Gewerbe im inneren Kantonsteil.

*2.2.6 Wie kann sichergestellt werden, dass das BAZ nicht überbelegt wird und dass die Anzahl Plätze auch in Zukunft auf 170 limitiert bleibt?*

Die Maximalbelegung von 170 wurde in einem Vertrag zwischen Bund, Kanton und Gemeinde festgesetzt und verbindlich zugesichert.

*2.2.7 Muss der Kanton Schwyz Mehrkosten für die Gewährleistung der Sicherheit tragen?*

Der Betrieb des BAZ erfolgt durch den Bund. Das SEM ist sowohl zuständig für die Betreuung der Asylsuchenden als auch für Aspekte der Gesundheit und Sicherheit im und um das BAZ. Für die Leistungserbringung in diesen Bereichen mandatiert das SEM professionelle und bewährte Sicherheitsdienstleister, welche rund um die Uhr im Einsatz sind. Zudem wird das SEM Aussenpatrouillen um das Zentrum und bei Bedarf an neuralgischen Punkten zur Erhöhung der Sicherheit einsetzen. Um unerwünschte Entwicklungen im Umfeld des Zentrums frühzeitig erkennen und darauf angemessen reagieren zu können, wird eine Begleitgruppe aus Vertretungen der Zentrumsleitung, der Kantonspolizei, der betroffenen Gemeinden sowie der Anrainer eingesetzt.

Der Einsatz der Kantonspolizei erfolgt flankierend und ergänzend zu den privaten Sicherheitsdienstleistern – entlang der unterschiedlichen Kompetenzen. Basis bildet ein detailliertes Sicherheitsdispositiv, welches flexibel an sich ändernde Situationen angepasst werden kann. Für diese Sicherheitskosten entrichtet der Bund dem Kanton jährlich einen Pauschalbetrag von rund Fr. 185 000.-- (vgl. Art. 41 Abs. 1 Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV, SR 142.312]). Unter Berücksichtigung der Entlastung aufgrund stark reduzierten ordentlicher Asylzuweisungen rechnet der Regierungsrat damit, dass allfällige Mehrkosten gering ausfallen dürften.

*2.2.8 Wird die Kantonspolizei Schwyz den Transport der abgewiesenen Asylsuchenden zum Flughafen Zürich durchführen und für diese Kosten aufkommen?*

Die Transporte werden von der privaten Organisation «Jail Train» im Auftrag des Kantons durchgeführt. Für die damit verbundenen Kosten erhält der Kanton Bundespauschalen gemäss Art. 54 ff. AsylV 2.

*2.2.9 Inwieweit ist die bekannte Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwyz und dem Bund betroffen, welche die Übernahme des Zeughausareals in Seewen vorsieht, wenn im Gegenzug ein BAZ im Wintersried umgesetzt wird?*

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Gemeinde Schwyz besteht ein Bauvertragsvertrag (selbständiges und dauerndes Baurecht). Diesem Vertrag hat das kommunale Stimmvolk im Frühjahr 2017 mit einem Ja-Stimmenanteil von über 90 Prozent zugestimmt (mit Eigentumsübergang laut Grundbuch am 5. Juli 2017). Er stellt die Grundlage für die Entwicklung des Zeughausareals Seewen-Schwyz dar. Der Vertrag weist keine Abhängigkeiten zu einem ursprünglich geplanten BAZ im Wintersried auf.

*2.2.10 Sollte das BAZ in Buosingen nicht mehr benutzt werden, wie kann die Parzelle weiter genutzt werden und kann die Nutzung der Gemeinde Arth übertragen werden?*

Mit dem Eintrag in den Sachplan Asyl des Bundes wird die bestehende Intensiverholungszone Camping des kommunalen Nutzungsplans überlagert. Die zu erstellenden Gebäude können gestützt auf den Sachplan ausschliesslich als Bundesasylzentrum genutzt werden. Falls der Bund keine Verwendung mehr für die Gebäude hat, wäre eine Umzonung erforderlich.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

